

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Japanologie

vom 21. Juni 2007, vom 20. Mai 2010 und vom 4. Oktober 2016

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Japanologie vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Studienanfänger werden zum Wintersemester sowie zum Sommersemester aufgenommen.

(2) Deutsche Studieninteressenten können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Japanologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Japanologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bzw. bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,

b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Japanologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Ostasienwissenschaften, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Einzureichende Unterlagen und damit Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Studiengang BA Ostasienwissenschaften (Diploma Supplement: Schwerpunkt Japanologie) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere BA Japanologie an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses;

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit der vom DAAD festgesetzten Mindestzahl an Testpunkten oder durch den internen Test im BA Ostasienwissenschaften an der Universität Heidelberg;

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist.

3. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten (in deutscher Sprache);

4. ein von der Bewerberin/dem Bewerber in deutscher Sprache persönlich verfasster Motivationsbrief im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten, in dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;

5. eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade C „good“, ein deutscher Notendurchschnitt von mindestens 2,5 oder ein vergleichbares Ergebnis.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Japanologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Ostasienwissenschaften, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 21. Juni 2007 / 20. Mai 2010 / 4. Oktober 2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor